



**ÖFFENTLICH**

DN.: 2021/0291.1 vom 10.12.2021

| Beratungsfolge             | Termin     | Beratungsstatus |
|----------------------------|------------|-----------------|
| Rechnungsprüfungsausschuss | 15.12.2021 | vorberatend     |
| Stadtrat                   | 16.12.2021 | beschließend    |

Sichtvermerke

|    |    |  |  |
|----|----|--|--|
| BM | EB |  |  |
|    |    |  |  |

**Beratungsgegenstand**

---

**Gesamtabschluss der Stadt Ochtrup zum 31.12.2018**

**Anmerkung:**

**Die Ergänzungen sind unterstrichen dargestellt.**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Gesamtabschluss der Stadt Ochtrup zum 31.12.2018, der einer prüferischen Durchsicht durch die Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster unterzogen wurde, zur Kenntnis.
2. Dem Gesamtabschluss der Stadt Ochtrup zum 31.12.2018 wird folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtabschluss der Stadt Ochtrup zum 31.12.2018, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang sowie dem Gesamtlagebericht geprüft.

Die Prüfung wurde nach § 116 i. V. m. § 102 Abs. 1 bis 9 GO NRW vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz-, Ertrags Gesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt berücksichtigt worden.

Die Prüfung erstreckte sich auch auf die angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss 2018 den gesetzlichen Vorschriften, den Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Ochtrup.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss. Er beschreibt die Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nach dem Ergebnis der Prüfung wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

3. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ochtrup empfiehlt dem Rat den Gesamtabchluss zum 31.12.2018 gemäß § 116 Abs. 8 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW festzustellen und die Beteiligungsberichte für die Jahre 2019 und 2020 gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 GO NRW zu beschließen.
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ochtrup empfiehlt dem Rat der Bürgermeisterin bezüglich des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 Entlastung zu erteilen.

## **Sachdarstellung:**

### **1. Allgemeines**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster hat nach vorliegenden testierten Einzelabschlüssen der Stadt Ochtrup und der Stadtwerke Ochtrup, jeweils zum 31.12.2018 den Gesamtabchluss erstellt. Die Unterlagen des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 stehen im Ratsinformationssystem zur Verfügung. Des Weiteren wurde der Gesamtabschluss einer Plausibilitätsbeurteilung durch die Concunia unterzogen. Wirtschaftsprüfer Andreas Jürgens wird den Bericht in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vorstellen.

Der Gesamtabchluss 2018 kann vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 GO NRW geprüft werden. Die Prüfung erfolgt nach den Vorschriften des § 102 GO NRW.

### **2. Gesamtabchluss der Stadt Ochtrup zum 31.12.2018**

Die Aufstellung und Bestätigung des Gesamtabchlusses durch Kämmerer und Bürgermeisterin folgt dem Verfahren zur Aufstellung des Einzelabschlusses (§ 116 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 95 Abs. 5 GO NRW).

Die Prüfung des Gesamtabchlusses ist Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses (§ 59 Abs. 3 GO NRW). Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung eines Dritten bedienen. Aufgrund der Einhaltung der gesetzlichen Fristen zum 31.12.2021 zu den Aufstellungserleichterungen der Gesamtabchlüsse wurde ein verkürztes Verfahren zur Aufstellung und Prüfung gewählt. Die Aufstellung des Gesamtabchlusses erfolgte in Zusammenarbeit der Stadt Ochtrup mit der Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die insbesondere die erhobenen Daten der voll zu konsolidierenden Unternehmen und der Stadt Ochtrup einer prüferischen Durchsicht unterzogen und in einem IT System für die Erstellung des Gesamtabchlusses verarbeitet hat.

Auf die Bescheinigung über die Erstellung des Gesamtabchlusses mit Plausibilitätsbeurteilungen der Concunia GmbH wird verwiesen.

Die wesentlichen Ergebnisse des Gesamtabchlusses der Stadt Ochtrup zum 31.12.2018 sind:

- Gesamtbilanzsumme 197.136.888,24 €
- Gesamtbilanzergebnis 79.240,45 €

### **3. Gesamtabschlüsse der Jahre 2011 bis 2017**

Nach dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse vom 25. Juni 2015 (Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)) sind der Anzeige des Gesamtabchlusses des Haushaltsjahres 2018 die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2017 beizufügen, soweit diese noch nicht nach § 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. 2015 S. 208), der Aufsichtsbehörde angezeigt worden sind. Der Anzeige können die Gesamtabschlüsse des Haushaltsjahres 2017 und der sechs Vorjahre in der vom Bürgermeister nach § 116 Absatz 5 in Verbindung mit § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigten Entwurfsfassung beigelegt werden. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten.

### **4. Beteiligungsberichte für die Jahre 2019 und 2020**

In den Fällen, in denen eine Gemeinde von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter den Voraussetzungen des § 116 a GO NRW befreit ist, ist in dem Jahr ein Beteiligungsbericht zu erstellen. Für die Erstellung des Beteiligungsberichtes gilt § 116 Abs. 6 Satz 2 GO NRW entsprechend. Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

Der Rat der Stadt Ochtrup hat am 07.10.2021 gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW beschlossen, von der vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für die Jahre 2019 und 2020 Gebrauch zu machen.

Anlage Die Beteiligungsberichte für die Jahre 2019 und 2020 sind beigelegt.

**Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:**  
Entfällt.

Im Auftrage:

Frenkert